

Rücklagenordnung

§ 1 Bildung

1. Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Haushaltsführung. Rücklagen können deshalb für einen sachlichen Zweck gebildet werden. Die Bildung und Auflösung von Rücklagen ist jährlich anhand von hinreichend dokumentierten Prognosen sowie Vergangenheitsanalysen nach dem Gebot der Schätzgenauigkeit dem Grunde, der Höhe sowie des Zeitraums nach zu ermitteln. Die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen sind regelmäßig zu überprüfen. Bei der Bildung angemessener Rücklagen ist die Möglichkeit einer nach Maßgabe des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbaren Fremdfinanzierung einzubeziehen.
2. Die Handwerkskammer Rheinhessen hat eine Ausgleichs-, eine Betriebsmittel- und eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Rücklagen für Sonderzwecke sind auf Beschluss der Vollversammlung zu bilden, wenn sich aus besonderem Anlass die Notwendigkeit zur Bildung ergibt.

§ 2 Zuführung und Inanspruchnahme

1. Die Entscheidung über die Zuführungen zu und Inanspruchnahmen von gebildeten Rücklagen obliegt der Vollversammlung. Den jeweiligen Vollversammlungsbeschlüssen werden sachgerechte und vertretbare Prognosen zugrunde gelegt.
2. Über die geplanten Zuführungen und Inanspruchnahmen der Rücklagen sowie die mögliche Bildung von Rücklagen für Sonderzwecke entscheidet die Vollversammlung mit Beschluss des Wirtschaftsplans.
3. Über die endgültigen Zuführungen und Inanspruchnahmen der Rücklagen entscheidet die Vollversammlung mit Beschluss des Jahresabschlusses.
4. Sofern die geplante von der endgültigen Zuführung oder Inanspruchnahme einer Rücklage abweicht, ist die Abweichung zu begründen. Hierüber ist ein gesonderter Beschluss im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zu fassen. Eine Differenz zwischen der geplanten und der endgültigen Zuführung zu einer Rücklage soll in den Wirtschaftsplan des darauffolgenden Jahres eingestellt werden (Vortrag), sofern die Erforderlichkeit der Zuführung auch im darauffolgenden Jahr weiterhin besteht.

§ 3 Aussetzung der Zuführung

1. Die Veranschlagung von Beträgen zur Bildung von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn und soweit bei Berücksichtigung aller anderen geplanten Ausgaben die Zuführung aus dem ordentlichen Wirtschaftsplan im allgemeinen Interesse des Handwerks oder nach der besonderen Lage der Handwerkskammer nicht vertretbar ist oder wenn der Ausgleich des Wirtschaftsplans in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.
2. Wird die Veranschlagung vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge im Wirtschaftsplan zu begründen. Die nicht veranschlagten Beträge sollen im Wirtschaftsplan des darauffolgenden Jahres eingestellt werden.

§ 4 Ausgleichsrücklage

1. Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, unvorhergesehene Mindererträge oder Mehraufwendungen im Jahresabschluss auszugleichen. Des Weiteren kann die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich eines Plandefizits verwendet werden, wenn unter der Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weitere Einsparungen im Wirtschaftsplan nicht vorgenommen werden können.
2. Die planmäßige Inanspruchnahme der Mittel der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Wirtschaftsplans darf erst dann erfolgen, wenn der Ausgleich auch durch Reduzierung des planmäßigen Aufwands nicht herbeigeführt werden kann.
3. Die Höhe der Rücklage wird periodisch durch eine sachgerechte und vertretbare Prognose sowie Vergangenheitsanalyse ermittelt, sie soll jedoch mindestens 5 % und darf höchstens 10 % der Umsatzerlöse (Position 1 der Gewinn- und Verlustrechnung¹) nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre betragen. Dabei wird auf volle 10.000 EUR abgerundet.
4. In Höhe der Ausgleichsrücklage sind in den Aktiva der Bilanz entsprechende liquide Mittel und in den Passiva der Bilanz gesondert von der Nettoposition eine entsprechend hohe Rücklagenposition auszuweisen.

§ 5 Betriebsmittelrücklage

1. Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen nach der Maßgabe des Wirtschaftsplans ohne Inanspruchnahme von Krediten zu sichern. Dies kann insbesondere notwendig sein, wenn geplante Einnahmen verspätet eingehen. Darüber hinaus ist die Betriebsmittelrücklage dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen bei unvorhergesehene Zahlungsverpflichtungen zu sichern.
2. Verspätet eingehende Einnahmen sind bei Eingang wieder der Betriebsmittelrücklage zuzuführen. Im Übrigen sollen die Auszahlungen bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen zeitnah ausgeglichen werden.
3. Die Höhe der Rücklage wird periodisch durch eine sachgerechte und vertretbare Prognose sowie Vergangenheitsanalyse ermittelt, sie soll jedoch mindestens 10 % und darf höchstens 15 % des Aufwands (Positionen 5, 6 und 8 der Gewinn- und Verlustrechnung²) nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre betragen. Dabei wird auf volle 10.000 EUR abgerundet.
4. In Höhe der Betriebsmittelrücklage sind in den Aktiva der Bilanz entsprechende liquide Mittel und in den Passiva der Bilanz gesondert von der Nettoposition eine entsprechend hohe Rücklagenposition auszuweisen.

§ 6 Substanzerhaltungsrücklage

1. Die Substanzerhaltungsrücklage ist dazu bestimmt, die Erhaltung, Sanierung und Modernisierung des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens der Handwerkskammer Rheinhessen langfristig zu

¹ Positionen nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG); Position 1.- 4. in der GuV der HWK Rheinhessen

² Positionen nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG); Positionen 5, 6 und 8 in der GuV der HWK Rheinhessen

gewährleisten. Die Substanzerhaltungsrücklage ist darüber hinaus dazu bestimmt, Bankverbindlichkeiten zurückzuführen, die aus wirtschaftlichen Überlegungen zum gleichen Zweck aufgenommen wurden.

2. Daher soll der Substanzerhaltungsrücklage neben den jährlichen planmäßigen Abschreibungsbeträgen für die betriebsnotwendigen Wirtschaftsgüter auch jährlich die Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den auf Grundlage von statistischen Werten ermittelten Neubau- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Jahresende zugeführt werden. Bei der Ermittlung der Neubau- bzw. Wiederbeschaffungskosten sind voraussichtliche Nutzungsänderungen zu berücksichtigen. Die ermittelten Neubau- bzw. Wiederbeschaffungskosten stellen gleichzeitig die Obergrenze für die Substanzerhaltungsrücklage je Wirtschaftsgut dar.
3. In Höhe der Substanzerhaltungsrücklage sind in den Aktiva der Bilanz entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel und in den Passiva der Bilanz gesondert von der Nettoposition eine entsprechend hohe Rücklagenposition auszuweisen.
4. Mittel der Substanzerhaltungsrücklage dürfen zum Zeitpunkt der geplanten Erhaltungs- und Modernisierungsinvestition in Anspruch genommen werden.

§ 7 Rücklagen für Sonderzwecke

1. Rücklagen für Sonderzwecke sind zu bilden, wenn die Aufwendungen für den Sonderzweck nicht aus den Mitteln des Wirtschaftsplans oder des Investitionsplans bestritten werden können.
2. Die Höhe der Rücklage richtet sich nach dem voraussichtlich für den Sonderzweck erforderlichen Gesamtbedarf.

§ 8 Anlage von Rücklagen

Die Rücklagen sind bis zu ihrer Verwendung so anzulegen, dass ein höchstmöglicher Ertrag sichergestellt ist. Bei der Anlage ist darauf zu achten, dass die Mittel im Bedarfsfalle verfügbar sind. Grundsätzlich muss für die Anlage der Rücklagen die Mündelsicherheit gewährleistet sein. Von dem Grundsatz der Mündelsicherheit darf mit Zustimmung der Vollversammlung abgewichen werden, wenn die Verzinsung bei mündelsicherer Anlage das Inflationsniveau unterschreitet. In diesen Fällen ist eine Anlageform zu wählen, die bei Überschreitung des Inflationsniveaus die größtmögliche Sicherheit bietet.

§ 9 Erträge aus der Anlage von Rücklagen

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlage von Rücklagen erzielt werden, sollen dem laufenden Haushalt zufließen.

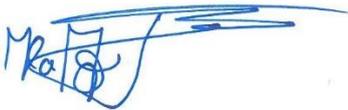
§ 10 Umschichtung

Die Verwendung der angesammelten Beträge in einer der vorgenannten Rücklagen für einen anderen der oben genannten Rücklagenzwecke ist nur zulässig, soweit die Beträge für den bisherigen Zweck nicht mehr benötigt werden und die geschätzten Bedarfe der Rücklagen, in die umgeschichtet werden soll, nicht erreicht sind. Die Umschichtung unterliegt dem Beschluss der Vollversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rücklagenordnung tritt durch Beschluss der Vollversammlung vom 24. Juni 2019 am 30. Juli 2019 in Kraft.

Handwerkskammer Rheinessen



Hans-Jörg Friese
Präsident



Anja Obermann
Hauptgeschäftsführerin